

BUNDES ANZEIGER

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DER JUSTIZ

G 1990 AX

Jahrgang 32

Ausgegeben am Dienstag, dem 14. Oktober 1980

Nummer 192

Inhalt
Amtlicher Teil
Bekanntmachungen
Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an jüdische Verfolgte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung, Vom 3. Oktober 1980... S. 1
Der Bundesminister der Finanzen:
Bekanntmachung zu den Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an jüdische Verfolgte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung, Vom 3. Oktober 1980... S. 1
Land Niedersachsen:
Bekanntmachung des Sozialministers über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für den Groß- und Außenhandel, Vom 22. August 1980... S. 1
Land Schleswig-Holstein:
Bekanntmachungen des Sozialministers gemäß § 10 der Köttingverordnung — Bauartzulassungen Nr. 54/24 bis 29/80 R6, SH Nr. 32 bis 40/80 R6 und 1. Ergänzung zum Zulassungsschein SH Nr. 23/75 R6, Vom 16. April, 1. September und 27. August 1980... S. 2
Ausreibungen
Europäische Gemeinschaften:
Hinweis auf die Ausschreibung Nr. 1571... S. 4
Berichtigung der Ausschreibung Nr. 1500... S. 4
Sonstiges
Deutsche Bundesbank:
Zuteilung von Kassenobligationen der Deutschen Bundespost... S. 4

Statistisches Bundesamt:
Der Index der Aktienkurse am 7. Oktober 1980... S. 4
Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW):
Bewertungsergebnisse... S. 4
Hinweise
Inhalt des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 264 vom 8. Nr. 265 vom 9. und Nr. L 266 vom 9. Oktober 1980... S. 3
Inhalt des Verkehrsblattes Nr. 18 vom 30. September 1980... S. 4
Inhalt des Amtsblattes des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 125 vom 7. Nr. 136 vom 9. und Nr. 137 vom 9. Oktober 1980... S. 5
Inhalt „Deutsches Handels-Archiv“ — Heft 20/1980... S. 5
Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes — Neuerscheinungen in der Zeit vom 30. September bis 6. Oktober 1980... S. 5
Berichtigung des Goldpreis-Durchschnittswertes September 1980... S. 5
Wert eines Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds in Deutscher Mark... S. 5
Amtliche Frankfurter Devisenkurse... S. 5
Ankaufserwerb der Deutschen Bundesbank für Auslandswchsel... S. 5
Bundesstelle für Außenhandelsinformation (BAD):
Neuerscheinungen im Verzeichnis 1980... S. 5
Verein Deutscher Ingenieure (VDI):
Neuer VDI-Richtlinien-Entwurf... S. 5
Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen S. 6

Veröffentlichungsgebühren werden nach Millimetern berechnet. Gerichte, u. sonstige Behörden...
Der Bundeskanzler Schmidt
Der Bundesminister der Finanzen Hans Matthöfer

Der Bundesminister der Finanzen
Bekanntmachung zu den Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an jüdische Verfolgte zur Abgeltung von Härten im Rahmen der Wiedergutmachung, Vom 3. Oktober 1980
Anträge auf Gewährung einer Beihilfe nach den vorstehenden Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung können eingereicht werden
1. von Antragstellern mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)
2. von Antragstellern mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)
Der Bundesminister der Finanzen Im Auftrag Kaphammel

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an jüdische Verfolgte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung
Vom 3. Oktober 1980
In Anbetracht der Tatsache, daß es noch jüdische Opfer gibt, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Gesundheitsschäden erlitten haben und sich in einer Notlage befinden, jedoch aus formellen Gründen keine Entschädigungsleistungen erhalten können, hat die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 1979 nachstehende Richtlinien beschlossen:

fen geleistet werden unmittelbar an jüdische Opfer im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG), die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG erhebliche Gesundheitsschäden erlitten haben und sich in einer besonderen Notlage befinden, jedoch aus formellen Gründen keine Entschädigungsleistungen erhalten können, weil sie ausstehend waren, Antragsträger einzuhalten oder Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen des BEG oder des BEG-Schlufgesetzes (BEG-SG) zu erfüllen.
§ 2
Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Verfolgte die Voraussetzungen der §§ 4, 150, 160 BEG oder von Artikel V Nr. 1 Abs. 4 BEG-SG erfüllt. Hierbei genügt es, daß die Wohnsitz- und Aufenthaltsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Artikel V Nr. 1 Abs. 5 BEG-SG und § 238a BEG sind entsprechend anzuwenden.
§ 3
Auf die Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nur auf Antrag gewährt.
§ 4
Die Beihilfe besteht aus einer Kapitalzahlung in Höhe bis zu 3000 DM.
§ 5
Die Beihilfe ist bei Vorliegen der Tatbestände der §§ 6 oder 7 BEG zu versagen oder zurückzuführen.
§ 6
Erben von Verfolgten werden nicht berücksichtigt.
§ 7
Bis zu 5 v. H. der zur Verfügung stehenden Mittel können auch als Zuschüsse zur Unterhaltung von Einrichtungen, die der Unterbringung von Verfolgten im Sinne des § 1 BEG dienen, verwendet werden.
§ 8
Die Mittel werden dem Zentralrat der Juden in Deutschland zur Verfügung gestellt. Ihre Verteilung erfolgt durch die Conference on Jewish Material Claims against Germany gemäß diesen Richtlinien.
Zur Finanzierung des entstandenen notwendigen Verwaltungsaufwands darf die Conference on Jewish Material Claims against Germany höchstens 2 v. H. der Zentralrat der Juden in Deutschland höchstens 1 v. H. der von der Bundesregierung insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel verwenden.
§ 9
Der Bundesrechnungshof hat ein jederzeitiges Auskunftsrecht über die Verwendung der Mittel. Er ist ferner berech-

Land Niedersachsen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für den Groß- und Außenhandel
Vom 22. August 1980
Auf Grund der mir vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilten Ermächtigung habe ich gemäß § 5 des Tarifvertragesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1322), geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss für das Land Niedersachsen die folgenden Tarifverträge für den Bereich des Landes Niedersachsen für allgemeinverbindlich erklärt:
1. den Lohntarifvertrag vom 6. Mai 1980 für die gewerblichen Arbeitnehmer,
2. den Gehaltstarifvertrag vom 6. Mai 1980 für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Auszubildenden in den Betrieben des Groß- und Außenhandels einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe mit Ausnahme des Landhandels im Land Niedersachsen
— erstmals kündbar zum 30. April 1981 —,
abgeschlossen zwischen
dem Groß- und Außenhandelsbund Niedersachsen e. V., Königstraße 50, 3000 Hannover 1, einerseits, und
der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Landesbezirksleitung Niedersachsen/Bremen —, Dreyerstraße 6, 3000 Hannover 1, und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Niedersachsen/Bremen —, Hildeheimer Straße 17, 3000 Hannover 1, (außer zu Nummer 1), andererseits.
Beginn der Allgemeinverbindlichkeit: 1. Mai 1980.
Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine schriftliche Erklärung über die Erstattung der Selbstkosten verlangen.
Hannover, den 22. August 1980
2 — 56.07/222 und 223
Der Niedersächsische Sozialminister
Im Auftrag
Dr. Wüstenhöfer

Form for Bundesanzeiger registration, including fields for registration number (004-233 001 12), date (1980), and location (Koblenz).

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Soeben erschienen:
Nr. L 264 vom 8., Nr. L 265 vom 9. und Nr. L 266 vom 9. Oktober 1980
Ausführender Inhalt: S. 3 dieser Ausgabe des Bundesanzeigers